

# Kundmachung

Die Stadtvertretung der Stadt Dornbirn hat mit Beschluß vom 27.10.1992 gem. § 31 des Bestattungsgesetzes, LGBl.Nr. 58/1969, verordnet:

Abgeändert mit Beschluss der Stadtvertretung vom 16. Mai 2006.

Abgeändert mit Beschluss der Stadtvertretung vom 4. November 2008.

## Friedhofsordnung

für die Friedhöfe Markt, Hatlerdorf, Rohrbach, Watzenegg und Ebnit

### Allgemeines

#### § 1

- (1) Die Stadt Dornbirn ist Eigentümerin folgender Liegenschaften im Grundbuch Dornbirn:
  - a) Friedhof Markt (Bergmannstraße 2), bestehend aus den Liegenschaften Gst.Nrn. 6835, 6834 samt Aufbahrungsraum.
  - b) Friedhof Hatlerdorf (Im Böckler 3), bestehend aus den Liegenschaften Gst.Nrn. 5254, 5255, 5252/1, 5252/3, 5248/2 und .3924 samt Aufbahrungsraum.
  - c) Friedhof Rohrbach (Robert-Schumann-Straße 2), bestehend aus den Liegenschaften Gst.Nrn. 9042/1, 9042/2, 9044 und 9043 samt Aufbahrungsraum und Nebenräumen.
  - d) Bergfriedhof Watzenegg, bestehend aus Gst-Nrn. 14416/3 und 14418/2, samt Aufbahrungsraum und Nebenräumen.Außerdem hat die Stadt Dornbirn den Bergfriedhof Ebnit mit Gst. Nr. 13, Ebnit I, ab 01.01.2006 zur Erhaltung übernommen.

(2) Rechtsträgerin der im Abs. 1 genannten Friedhöfe ist die Stadt Dornbirn.

(3) Die Bestimmungen der Friedhofsordnung gelten für die Erdbestattung und die Urnenbeisetzung.

#### § 2

(1) Für jeden Friedhof ist ein Gräberbuch (Bestattungsbuch) zu führen.

(2) Die Lage der einzelnen Grabstätten ist in einem Friedhofsplan zu verzeichnen.

### Zweckbestimmung

#### § 3

(1) Die im § 1 angeführten Friedhöfe sind als Bestattungsanlagen zur Erdbestattung von Leichen und zur Beisetzung von Urnen eingeäschertes Leichen jener Verstorbenen bestimmt, welche im Stadtgebiet Dornbirn ihren ordentlichen Wohnsitz hatten oder hier tot aufgefunden wurden.

(2) Die Bestattung anderer als der im Abs. 1 genannten Verstorbenen kann nach Maßgabe des vorhandenen Platzes bewilligt werden.

## **Allgemeine Friedhofseinrichtungen und Dienste**

### **§ 4**

- (1) Die Stadt Dornbirn stellt die für Bestattungen erforderlichen Räumlichkeiten und den Totengräber zur Verfügung.
- (2) Das Öffnen und Schließen von Grabstätten hat durch den Totengräber zu erfolgen.

## **Grabstätten**

### **§ 5**

Als Grabstätten sind vorgesehen:

1. Reihengräber:

Einzelgräber für Kinder und Erwachsene sowie Urnengräber, die in den jeweils hierfür bestimmten Grabfeldern liegen und der Bestattung von jeweils nur einer Leiche oder der Beisetzung von jeweils nur einer Urne dienen. Sie werden felderweise der Reihenfolge nach belegt. Als Kinder im Sinne dieser Verordnung gelten Personen, die vor dem Erreichen des 10. Lebensjahres verstorben sind. Das Benützungsrecht erlischt 14 Jahre nach der Bestattung und kann nicht verlängert werden. Nach Ende des

Benützungsrechtes sind die Gräber innerhalb einer angemessenen Frist abzuräumen. Bei Mißachtung dieser Verpflichtung wird die Räumung durch die Friedhofsverwaltung veranlaßt und die Grabmale ohne Anspruch auf Ersatz entsorgt.

Es besteht kein Anspruch auf Bestattung in einem bestimmten Reihengrab oder auf Umbettung aus einem solchen in ein anderes Reihengrab.

Reihengräber können nur in einfacher Tiefe angelegt werden. Eine Mehrfachbestattung ist in Reihengräbern nicht zulässig.

2. Sondergräber:

Grabstätten, in denen eine oder mehrere Leichen bestattet oder eine oder mehrere Urnen beigelegt werden können.

Die Dauer des Benützungsrechtes beträgt 25 Jahre und kann um jeweils 15 Jahre verlängert werden.

In einem Sondergrab dürfen innerhalb der Berechtigungszeit nach Maßgabe des vorhandenen Belegraumes außer dem Benützungsberechtigten auch andere Verstorbene unter der Voraussetzung beerdigt werden, daß der Benützungsberechtigte schriftlich seine Zustimmung erteilt.

Am Familiengrabmal können auch Namen von dort nicht beerdigten Personen angebracht werden.

3. Ehren- und Priestergräber:

Sondergräber, für die keine Gebühren vorgeschrieben werden.

## **Beschaffenheit der Grabstätten**

### **§ 6**

Für die einzelnen Grabstätten gelten folgende Ausmaße:

a) Reihengräber:

Für Erwachsene: 2 m Länge x 1,80 m Breite

Für Kinder: 1,20 m Länge x 0,60 m Breite

Für Reihengräber im Urnenfeld: 1,20 m Länge x 1,50 m Breite

- b) Bei Sondergräbern ergibt sich das Ausmaß aus der Anzahl der dazugehörigen Grabstellen, bei Familienurnengräbern aus der Größe der Wandnische.
- c) Die Tiefe eines Grabes für Erwachsene hat mindestens 1,90 m zu betragen.

## **§ 7**

Die im § 6 für die einzelne Grabart bestimmten Ausmaße gelten nur insoweit, als im Friedhofsplan nichts anderes bestimmt ist. Von den festgelegten Ausmaßen darf nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung abgewichen werden.

## **Grabmale**

### **§ 8**

Über jeder in Anspruch genommenen Grabstätte ist vom Benützungsberechtigten innerhalb von zwei Jahren nach der Zuteilung ein Grabmal zu errichten.

### **§ 9**

- (1) Grabmale dürfen die folgenden Höchstmaße nicht überschreiten:
  - a) bei Reihengräbern für Erwachsene: Höhe 1,30 m, Breite 0,70 m
  - b) bei Reihengräbern für Kinder: Höhe 0,70 m, Breite 0,50 m
  - c) bei Sondergräbern: Höhe 1,60 m, Breite 1,30 m
- (2) Auf Reihengräbern des Urnenfeldes sind als Grabmale nur liegende Platten im Höchstausmaß von 0,60 m Länge und 0,40 m Breite zugelassen, wobei die Neigung höchstens 15 % betragen und die vordere Oberkante die Grabfläche maximal 0,10 m überragen darf.

### **§ 10**

- (1) In den Arkaden dürfen nur Grabmale aufgestellt werden, die dem hervorragenden Platz entsprechen und nicht mehr als 0,50 m von der Rückwand hervorstehen.
- (2) Auf Vorplätzen dürfen Denkmale nur auf der Außenseite und in der Breite der dazugehörigen Bogensäule angebracht werden. Die Höhe ist angemessen zu begrenzen.

### **§ 11**

- (1) Als Werkstoffe für Grabmale kommen insbesondere Naturstein, Metall und Holz in Betracht.
- (2) Die Abschlußplatten bei Familienurnengräbern sind aus Naturstein herzustellen.
- (3) Beim Aufstellen der Grabmale ist deren dauerhafte Standsicherheit sicherzustellen und zwar durch entsprechende Fundierung und Einbringung von Ankern.
- (4) Wird eine weitere Bestattung in einem Familiengrab durch ein Grabmal behindert, so ist dieses auf Kosten des Benützungsberechtigten vorübergehend zu entfernen.

### **§ 12**

- (1) Soweit im Friedhofsplan nichts anderes bestimmt ist, darf das Ausmaß der Grabeinfassung einschließlich des Grabmales in der Breite und Länge bei Reihengräbern für Erwachsene 0,70 m x 1,50 m, bei Kindergräbern 0,50 m x 0,90 m, bei Sondergräbern 1,30 m x 1,60 m und bei Vorplätzen die Breite der Bogensäule 1,40 m nicht überschreiten.
- (2) Die Stärke der Einfassung darf höchstens 0,50 m und deren Höhe ab Wegniveau 0,20 m betragen. Der rückwärtige Einfassungsteil soll mit der Rückseite des Grabmales bündig sein.
- (3) In den Arkaden ist der Einbau von Gräften auf Kosten der Benützungsberechtigten gestattet, doch erwachsen hieraus, insbesondere im Falle des Erlöschens des Benützungsrechtes, keinerlei Ansprüche auf Vergütung.
- (4) Im Friedhofsplan kann vorgesehen werden, daß Grabeinfassungen in bestimmten Bereichen einheitlich zu gestalten sind.

### **Genehmigung für die Errichtung eines Grabmales** **§ 13**

- (1) Die Errichtung und Änderung von Grabmalen sowie deren Einfassung bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Um die Genehmigung der Errichtung und Änderung von Grabmalen ist unter Vorlage von zur Beurteilung geeigneten Plänen (Grund- und Aufriß) in zweifacher Ausfertigung mit Angabe des Materials und seiner Bearbeitungsweise, der Aufschrift und der Ausführenden bei der Friedhofsverwaltung schriftlich anzusuchen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn das zu erstellende Grabmal den Vorschriften der Friedhofsordnung entspricht und das Gesamtbild des Friedhofes nicht gestört wird.
- (2) Grabmale, die ohne Genehmigung oder entgegen den Bestimmungen der Friedhofsordnung aufgestellt wurden, sind über Aufforderung der Friedhofsverwaltung vom Benützungsberechtigten binnen angemessener Frist auf dessen Kosten zu entfernen. Bei Nichtentfernung erfolgt die Ersatzvornahme auf Kosten des Benützungsberechtigten.

### **Grabschmuck und Bepflanzung** **§ 14**

- (1) Die Grabstätten sind von den Benützungsberechtigten so zu schmücken und zu bepflanzen, daß das Gesamtbild des Friedhofes nicht beeinträchtigt wird. Die Benützungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, daß der Pflanzenwuchs 1,20 m nicht übersteigt und der Zugang zu den Grabstätten nicht behindert wird. Pflanzen dürfen die Grabstätten weder überwuchern noch über deren Rand hinauswachsen. Bei den Urnennischen darf der Blumenschmuck nur auf den dafür vorgesehenen Simsen angebracht werden und zwar nur so, dass die angrenzenden Urnennischen nicht überdeckt werden und die Sicht auf diese nicht behindert wird.
- (2) Wird der Vorschrift des Abs. 1 nach Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragte binnen zwei Wochen nicht entsprochen, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, Pflanzen, Sträucher und Bäume, auf Kosten des Benützungsberechtigten, entsprechend zurückzuschneiden zu lassen.
- (3) Verwelkte Blumen und Kränze sind vom Benützungsberechtigten zu entfernen und an den hierfür vorgesehenen Stellen abzulagern.

## **Benützungsrechte**

### **§ 15**

- (1) Das Recht auf Benützung einer Grabstätte (Grabbrief) wird mit der Zuweisung der Grabstätte durch Bescheid des Bürgermeisters erworben.
- (2) Die Dauer des Benützungsrechtes beträgt bei Reihengräbern 14 Jahre und bei Sondergräbern 25 Jahre und kann auf Antrag bei Sondergräbern um jeweils 15 Jahre verlängert werden. Es erlischt durch Zeitablauf, Verzicht, Entzug oder Auflassung des Friedhofes.
- (3) Endet das Benützungsrecht vor Ablauf der Mindestruhezeit, so ist es jedenfalls bis zum Ablauf derselben gegen Entrichtung einer anteiligen Verlängerungsgebühr zu verlängern.
- (4) Das Benützungsrecht kann entzogen werden, wenn der Benützungsberechtigte die Grabstätte vernachlässigt und sich trotz Aufforderung weigert, seinen Verpflichtungen gemäß der Friedhofsordnung nachzukommen.
- (5) Mit Erlöschen des Benützungsrechtes fällt das Grab ohne Entschädigungsanspruch der Stadt Dornbirn zu. Bei Verzicht auf das Benützungsrecht vor Ablauf der Berechtigungszeit erfolgt eine anteilige Rückvergütung der entrichteten Benützungsgebühr.

## **Übergang des Benützungsrechtes**

### **§ 16**

- (1) Das Benützungsrecht ist vom Bürgermeister auf Antrag des Benützungsberechtigten anderen Personen zuzuweisen, wenn es weiterhin für eine Person in Anspruch genommen wird, für deren Bestattung der Friedhof nach der Friedhofsordnung bestimmt ist.
- (2) Für den Übergang des Benützungsrechtes nach dem Tod des Benützungsberechtigten ist dessen Anordnung maßgebend. Bei Fehlen einer solchen geht das Benützungsrecht auf den gesetzlichen Erben oder auf die Person, die von dem oder den gesetzlichen Erben bestimmt wird, über. Kommt eine Einigung hierüber nicht zustande, so entscheidet die Behörde.

## **Mindestruhezeit**

### **§ 17**

- (1) Die Mindestruhezeit beträgt bei allen Bestattungsarten 14 Jahre. Sie kann im Einzelfall nach Anhörung des Stadtarztes verkürzt werden.
- (2) Die Mindestruhezeit bei Leichen von Kindern darf 3 Jahre nicht unterschreiten.
- (3) Vor Ablauf der Mindestruhezeit kann eine Wiederbelegung gestattet werden, wenn der frühere Sarg in einer Mindestdiefe von 2,20 m versenkt wurde.

## **Ordnungsvorschriften**

### **§ 18**

- (1) Die Besucher des Friedhofes haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung und deren Beauftragten ist Folge zu leisten. Kinder unter 8 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Aufsichtspersonen betreten.
- (2) Verboten ist das Mitnehmen von Tieren, das Befahren der Wege des Friedhofes mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern, das Schieben und Abstellen von Mopeds und Fahrrädern im Friedhof, das Feilbieten von Waren und das Verteilen von Druckschriften aller Art.
- (3) Die Durchführung gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof ist der Friedhofsverwaltung zu melden. Finden in der Nähe der Arbeitsstelle Trauerakte statt, so ist die Arbeit für die Dauer derselben zu unterbrechen.
- (4) Abfälle, insbesondere verwelkte Blumen und Kränze, sind an den dafür bestimmten Sammelstellen, unter Beachtung der Trennung von Grün- und Restabfall, abzulagern.

## **Friedhofsgebühren**

### **§ 19**

Die Art und Höhe der für die Benützung der Friedhofseinrichtungen zu entrichtenden Friedhofsgebühren werden gesondert durch Verordnung festgesetzt.

## **Strafbestimmungen**

### **§ 20**

Personen, die den Bestimmungen dieser Verordnung zuwider handeln, sind nach § 60 Abs. 1 lit. c des Bestattungsgesetzes, LGBl.Nr. 58/1969, zu bestrafen.

## **Sonderbestimmungen für den Bergfriedhof Watzenegg**

### **§ 21**

- (1) Für den Bergfriedhof Watzenegg gelten folgende Grabausmaße:  
Reihengräber für Erwachsene: 1,40 m x 3 m, davon Wegbreite 90 cm  
Urnen-Reihengräber: 1,25 m x 1,50 m, davon Wegbreite 60 cm  
Urnennischen mit Ablagemöglichkeit: 56 cm x 56 cm  
Sondergräber: 2 m x 3 m, davon Wegbreite 90 cm
- (2) Grabmale dürfen die folgenden Höchstmaße nicht überschreiten:
  1. Reihengräber für Erwachsene: Höhe gemessen ab dem bergseitigen Weg 80 cm, Breite 50 cm, Stärke 15 cm,  
liegende Platten: 60 cm x 40 cm, Mindeststärke 10 cm, Neigung der Platten 15 %.
  2. Sondergräber: Höhe 1 m, gemessen ab dem bergseitigen Weg, Breite 70 cm, Stärke 18 cm,  
liegende Platten: 80 cm x 60 cm Mindeststärke 10 cm, Neigung der Platten 15 %.
  3. Reihen-Urnengräber: Liegende Platten 60 cm x 40 cm x 10 cm.
- (3) Werkstoffe:
  1. Als Werkstoff für Grabmale sind Steinmaterialien aus dem Alpenraum sowie aus Molasse - und Juraformationen, Metalle oder Holz zu verwenden.

2. Schliff und Politur sind nur für Schriften gestattet. Die Oberfläche der Steine ist handwerklich sichtbar, dem Charakter des Steines entsprechend zu bearbeiten. Die Kombination von Stein und Metall ist zu vermeiden.
3. Metalle und Holz müssen künstlerisch oder kunsthandwerklich bearbeitet sein.
- (4) Grabeinfassungen sind nicht gestattet.
- (5) Dem Ansuchen um Genehmigung für die Errichtung eines Grabmales sind zusätzlich zu den in § 13 angeführten, folgende Unterlagen beizuschließen:  
Pläne im Maßstab von mindestens 1:5 mit vier Ansichten, Text der Beschriftung, Schriftart, Symbole, Material, Herkunft, Farbe, Art der Oberflächenbearbeitung, Fundierung, vorgesehene Bepflanzung.
- (6) Bepflanzung:
  1. Die Flächen für die Bepflanzung dürfen folgende Maße nicht überschreiten:  
Reihengräber 0,25 m<sup>2</sup>  
Familiengräber 0,50 m<sup>2</sup>  
Urnengräber 0,25 m<sup>2</sup>
  2. Von der Friedhofsverwaltung wird eine Liste von empfohlenen Pflanzen geführt.

### **Sonderbestimmungen für den Bergfriedhof Ebnit** **§ 21a**

- (1) Auf dem Bergfriedhof Ebnit werden Familiengräber mit maximal 3 Grabstellen vergeben. Eine gruppierende Anordnung von bis zu drei Grabdenkmälern ist möglich.
- (2) Die Erhaltung und Gestaltung der Grabanlage erfolgt durch die Stadt Dornbirn. Als Grabdenkmale dienen einheitliche Stahlkreuze.
- (3) Bei Auflassung von Grabstellen können die Messingtafeln mit den Namen Verstorbener an der Apsiswand des Kirchenschiffes angebracht werden.

Der Bürgermeister:  
Rudolf Sohm